

bildungen zum Gemeindeaufbau. Um der Glaubwürdigkeit von Kirche und Diakonie willen ist es wichtig, dass der missionarische Aspekt christlichen Handelns im Zeugnis des Wortes und im Zeugnis der Tat gleichermaßen deutlich wird: diakonisches Handeln und Verkündigung sind gemeinsam unverzichtbare Dimensionen der Mission unserer Evangelischen Kirche.

Endnoten

¹ Erklärung der Landessynode über die Innere Mission in Bayern vom 16.5.1947.

² ELKB: Perspektiven und Schwerpunkte kirchlicher Arbeit in den nächsten Jahren, München 1998, S. 8.

³ So ist z. B. der Präsident des Diakonischen Werkes Bayern e.V. regelmäßiger Gast in den Vollsitzungen des Landeskirchenrats.

⁴ Der Begriff „Akteure“ bezeichnet alle in diesem Handlungsfeld Tätigen. Dies sind sowohl Einzelpersonen - Männer und Frauen - als auch Einrichtungen und Institutionen. Die Bezeichnung „Akteure“ fasst sie im umfassenden Sinn zusammen.

⁵ Formen des Engagements wandeln sich, wie z. B. die Entstehung neuer diakonischer Gemeinschaften zeigt. Die im Folgenden genannten Formen dürfen daher nicht als abschließende Aufzählung verstanden werden. Allen Formen ist gemeinsam, dass die Mitarbeitenden den jeweiligen Titel im Sinne eines geistlichen Titels führen, durch welchen sie zum christlichen Profil diakonischen Handelns und zu einer missionarischen Kirche beitragen. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Berufsbild des Diakons, der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (RS 640-648) bleiben hiervon unberührt.

KABl. Bayern 2006, S. 128-129

Az. 15/10-3-1 →RS 1

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung - KVerf) vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort „Kirchenvorstand“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und werden nachfolgend die Worte „soweit in einer Pfarrei nicht ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist;“ angefügt.

2. Art. 22 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen,“

3. In Art. 23 Abs. 3 wird nach dem Wort „Kirchenkreis“ ein Komma gesetzt und werden nachfolgend die Worte „der Dekan bzw. die Dekanin“ eingefügt.

4. Art. 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen über andere Gemeindeformen und personale Seelsorgebereiche getroffen werden.“

5. Art. 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatsynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium (Art. 32 Abs. 4).“

6. Die bisherigen Art. 28 bis 31 werden durch die folgenden Art. 28 bis 31 a ersetzt:

„Art. 28

Aufgaben der Dekanatsynode

Die Dekanatsynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

Art. 29

Zusammensetzung der Dekanatsynode

(1) Der Dekanatsynode gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
3. Mitglieder des Pfarrkapitels, darunter der Senior oder die Seniorin,
4. aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes sind,
6. berufene Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

Die Mitgliedschaft mehrerer stellvertretender Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrerer Senioren bzw. Seniorinnen wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

(2) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen.

Art. 30

Leitung der Dekanatsynode

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums und zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte nicht ordinierte Personen angehören.

Art. 31

Aufgaben des Dekanatsausschusses

(1) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er bereitet die Dekanatsynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 31 a

Zusammensetzung und Leitung des Dekanatsausschusses

(1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,
3. die weiteren Dekane oder Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
5. von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Dabei sind die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(3) Der Dekanatsausschuss wählt ein nicht ordiniertes Mitglied zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.“

7. Dem Art. 32 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) In besonderen Fällen kann die Dekanatsfunktion durch ein Dekanekollegium wahrgenommen werden.

(5) Für den Dekanatsbezirk sollen ein stellvertretender Dekan oder mehrere stellvertretende Dekane bzw. eine stellvertretende Dekanin oder mehrere stellvertretende Dekaninnen bestellt werden.

(6) Das Nähere wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.“

7a. In Art. 33 Abs. 2 wird das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.

8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Pfarrstelleninhaber“ und „Pfarrstelleninhaberin“ durch die Worte „Pfarrer“ bzw. „Pfarrerin“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

8a. In Art. 35 Satz 1 wird das Wort „gegliedert“ durch die Worte „in Prodekanatsbezirke untergliedert“ ersetzt.

9. Dem Art. 36 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In ihr kann bestimmt werden, dass für Dekanatsbezirke, die in Prodekanatsbezirke untergliedert sind, von den Regelungen der Art. 27 Abs. 3, 29 Abs. 1, 30, 31 a, 32 Abs. 2 und 3, 33 und 34 abgewichen werden kann.“

10. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Ordnung des kirchlichen Lebens“ durch die Worte „Leitlinien kirchlichen Lebens“ ersetzt.

11. In den Art. 44 Abs. 1 Buchst. a, 56 Abs. 1 Satz 1 und 68 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Laien“ jeweils durch die Worte „nicht Ordinierte“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, 6. April 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Az. 15/10-4-1 →RS 300

Az. 13/11-2

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorstandswahlgesetzes

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KGO) vom 2. März 1964 (KABl S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 5), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (KABl S. 64) wird wie folgt geändert: